



Vereinsatzung

Handball-Sport-Verein Frechen (HSV Frechen) e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Handball-Sport-Verein Frechen" und hat seinen Sitz in Frechen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kerpen unter der Nummer 440 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) Förderung sportlicher Leistungen und Übungen,
 - (b) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
 - (c) Durchführung von Spielstunden unter Leitung eines Übungsleiters,
 - (d) Teilnahme an Meisterschaften,
 - (e) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht nur in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Handball-Verbandes Mittelrhein e.V. und des Landessportbundes.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive, inaktive (fördernde) Mitglieder und Ehrenmitglieder. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.
 - (2) Jede natürliche Person kann Mitglied des Handball-Sport-Vereins Frechen werden. Bewerben sich mehr Interessenten um die Mitgliedschaft, als der Verein in der Lage ist, aufzunehmen, so kann der Vorstand die Aufnahme zurückstellen.
 - (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe
-



der Entscheidung Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive, inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das volle Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Hausordnung sowie sonstiger Anordnung zu benutzen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - (b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, Sie leisten Schadensersatz bei Beschädigung des Vereinseigentums und sonstiger zur Verfügung gestellter Geräte,
 - (c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (5) Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, persönliche Austrittserklärung und Auflösung des Vereins.
 - (2) Der freiwillige Austritt muss spätestens bis zum 31. August eines jeden Geschäftsjahres zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Erfolgt der Austritt aus Gründen, die das Mitglied nicht zu vertreten hat, so kann der Vorstand eine frühere Beendigung der Mitgliedschaft des Kündigenden diesen gegenüber schriftlich genehmigen. Beim Austritt erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen.
 - (3) Einem Mitglied, das bis zum 15.05. eines Jahres trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat, kann vom Vorstand die Mitgliedschaft gekündigt werden. Durch die Kündigung verliert das Mitglied seine Mitgliedsrechte. Die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahres bleibt bestehen.
 - (4) Wird beim Vorstand der Ausschluss eines Mitglieds beantragt oder beabsichtigt der Vorstand von sich aus den Ausschluss, so sind dem Mitglied die Gründe mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist, dazu Stellung zu nehmen. Der Vereinsausschluss wird wirksam mit Bestätigung des Vorstandsbeschlusses nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses an das Mitglied. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte im Verein. Beim Ausschluss erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen.
-



§6 Beitrag

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu zahlen. Hierbei handelt es sich um Jahresbeiträge, deren Zahlungsweise und Höhe jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Für bestimmte Gruppen von Mitgliedern werden aus sachlichen Gründen unterschiedlich hohe Jahresbeiträge (Jugendliche/Erwachsene) festgesetzt. Inaktive Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. Er wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Bei Familien, die mehr als zwei Kinder im Verein angemeldet haben, wird für das 1. und 2. Kind jeweils der volle Jahresbeitrag zzgl. die einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Für das 3. Kind werden 50% des Jahresbeitrages erhoben zzgl. der einmaligen Aufnahmegebühr. Für das 4. und für jedes weitere Kind wird kein Jahresbeitrag erhoben, die einmalige Aufnahmegebühr ist jedoch zu leisten.
- (3) Voraussetzung der Aufnahme in den Verein ist die Zahlung der Aufnahmegebühr. Die jeweilige Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) der erweiterte Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins; sie ist insbesondere zuständig für:
 - (a) die Wahl des Vorstandes und etwa zu bildender Ausschüsse,
 - (b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - (c) die Zustimmung zu den vom Vorstand zu erstellenden Finanzplänen und Geschäftsberichten sowie zu den Rechnungsberichten der Kassenprüfer,
 - (d) die Entlastung des Vorstandes,
 - (e) die Satzungsänderung und Änderung der Beitragsordnung,
 - (f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - (g) die Auflösung des Vereins.
 - (2) Eine Mitgliederversammlung muss im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand erfolgen. Sie ergeht schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntmachung der Tagesordnung.
-



- (3) Die Einbringung von mündlichen Dringlichkeitsentscheidungen bei der Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 8 Kalendertage vor jeder Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
 - (4) Nach ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von einem Drittel der Gesamtzahl aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so wird die Versammlung geschlossen, eine neue Versammlung mündlich einberufen und frühestens nach Ablauf einer Stunde eröffnet. Diese zweite Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer.
 - (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, eine Vertretung abwesender Mitglieder ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit erfolgt durch Handzeichen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt durch Stimmzettel, sie kann jedoch durch Zuruf erfolgen, wenn dies beantragt wird und kein anwesendes Mitglied Widerspruch erhebt.
 - (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
 - (7) Die Auflösung des Vereins bedarf ebenfalls der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Versammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine weitere ordnungsgemäß einberufene Versammlung in jedem Fall beschlussfähig. Bei dieser genügt dann auch die einfache Stimmenmehrheit. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen nach Tilgung der Verbindlichkeiten an die Stadt Frechen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke in Frechen zu verwenden hat.
 - (8) Über den Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den versammlungsleitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
-



§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem Geschäftsführer
 - (c) dem Schatzmeister
- Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- (a) der Schriftführer
 - (b) der Handballobmann (Herren)
 - (c) der Handballobmann (Damen)
 - (d) der Jugendwart
 - (e) der Pressewart
 - (f) der Verbandsverbinder
 - (g) der Kassierer Jugendabteilung
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Mindestalter eines Vorstandsmitgliedes muss achtzehn Jahre betragen.
- (3) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann eine Zuwahl bei der Mitgliederversammlung für die Restamtsdauer erfolgen bzw. kommissarisch vom Vorstand bis zu den Neuwahlen eingesetzt werden. Die Ämter des erweiterten Vorstandes können, müssen aber nicht besetzt werden.
- (4) Die Leitung bei der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter wahrgenommen.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich, mündlich oder fernmündlich durch den Schriftführer. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 8 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Der Vorstand nimmt die ihm gesetzlich und satzungsmäßig übertragenen Rechte wahr. Ihm obliegt insbesondere:
- (a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung unter vorheriger Festlegung der Tagesordnung
 - (c) Erledigung der laufenden Arbeiten
-



- (d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (e) Einziehung der Beiträge
- (f) Aufstellung und Überwachung der Spielplatzordnung

§10 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben können von der Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet werden. Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter des Vorstandes haben in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.

Jugendausschuss

- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§11 Beurkundungen von Niederschriften

- (1) Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Leiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf jederzeitige Einsicht in die Niederschriften.

§12 Haftung

Der Verein bzw. Vorstand haftet für Verbindlichkeiten aller Art nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Verträgen, die er im Namen des Vereins abschließt, diese Bestimmungen aufzunehmen.

§13 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Die am 22. Mai 1984 beschlossene Satzung wurde durch die Mitgliederversammlungen am 25. Mai 1996, 26. Mai 1997, 09. Juni 1998, 10. Mai 2000 und 14. Februar 2001 geändert und am 14. Februar 2001 beschlossen.

gez. Brigitte Labus

Brigitte Labus
1. Vorsitzende

gez. W. Nauroth

Wolfgang Nauroth
Geschäftsführer
Schatzmeister